

*Herzlich
Willkommen!*

Zur FKT Fachtagung in Haan

Thema:

„Energetischer Dreiklang“

Verpflichtungen die immer wiederkehren





Gelisteter Ressourcen-Effizienzberater für die Ernährungsindustrie Weltweit

pbr.NETZenergie



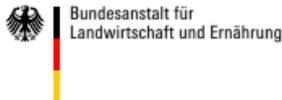
DNK Schulungspartner



**Registrierter Sachkundiger Berater für die BAFA Kälteförderung
Registrierter Sachkundiger für Energieaudits
Registrierter Berater für Energieeffizienzberatungen**



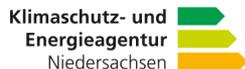
Vorstand im Lenkungsausschuss Energieautarker Kreis Steinfurt



Sachverständiger für landwirtschaftliche Energieberatung



Gelistet als Energieeffizienz Experte für Förderprogramme des Bundes

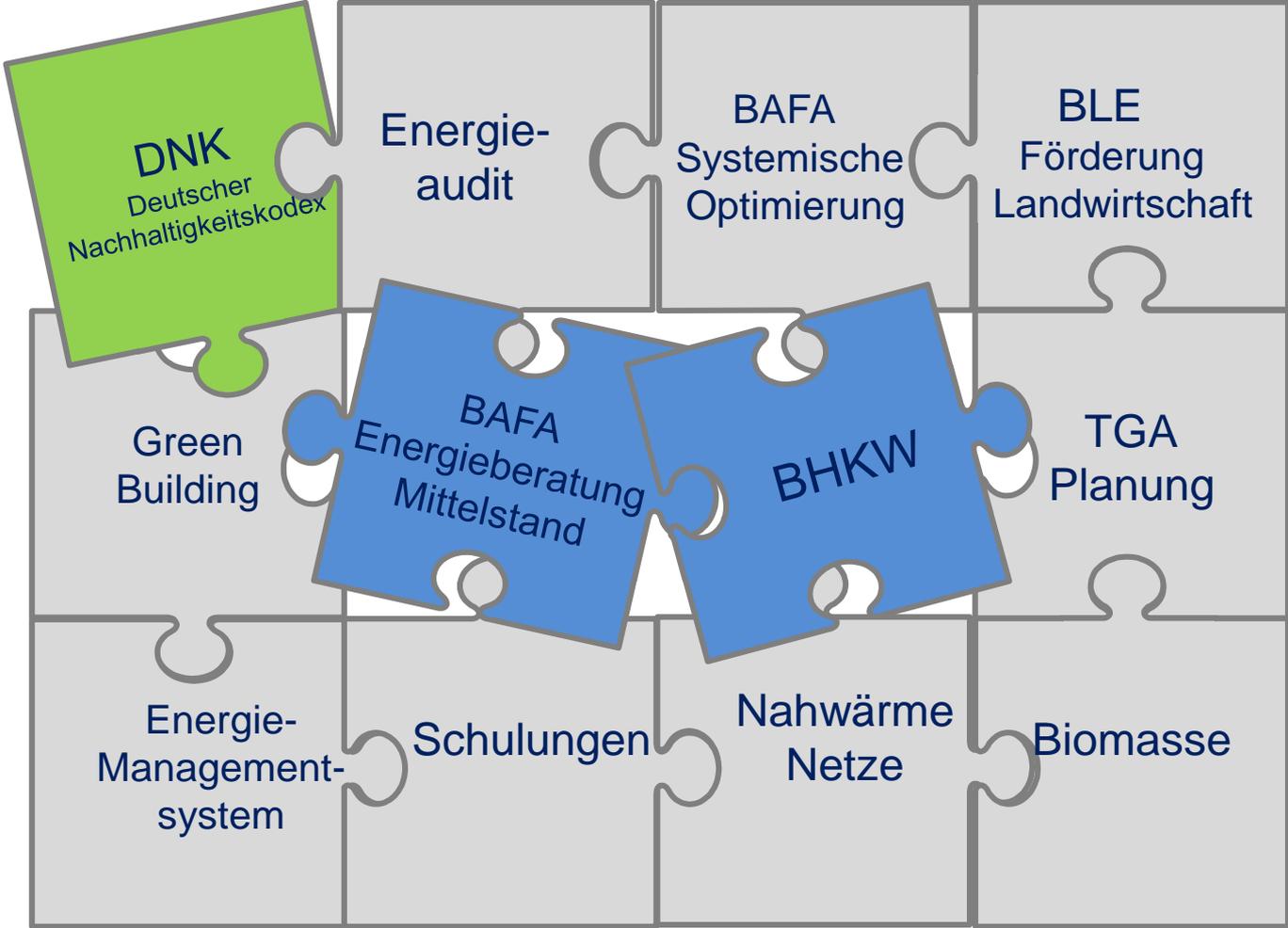


Gelisteter Berater für die Impulsberatung Niedersachsen



Gelistet als „demea-Beratungsunternehmen“

Kurzübersicht unserer Themengebiete

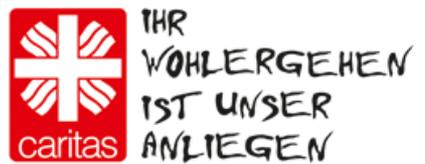


Eine Partnerschaft mit (Men) Power!

- über 15 Standorte Deutschlandweit
- über 500 Mitarbeiter aus den Bereichen; Architektur, TGA Planung, Statik....
- Brandschutz, Laborplanung, Bauphysik, Denkmalschutz, Projektmanagement, Zertifizierung etc.

Ein Auszug... aus unserem Schaffenskreis

pbr.NETZenergie



Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.



OSNABRÜCK

DIE | FRIEDENSTADT



In diesen Kommunen sind wir bisher aktiv; ein Auszug...



Schortens



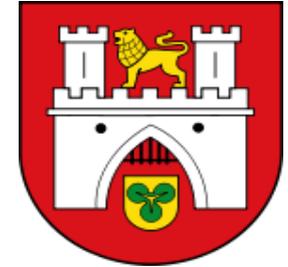
Osnabrück



Ludwigsburg



Berlin



Hannover



Wolfsburg



Saterland



Insel Juist



Bassum



Wilhelmshaven



Ibbenbüren



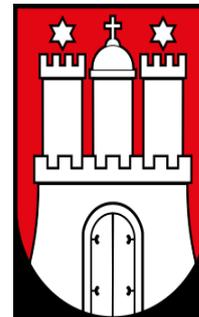
Rheine



Staufenberg



Gelsenkirchen



Hamburg



Siegburg



Scharbeutz

Nachhaltigkeits- und Energie Werkzeuge

- Energiemanagement 50001
- Energieaudit 16247
- Energieaudit EDL-G
- SpaEfV (Spitzenausgleich/Steuer)
- Alternatives System
- DGNB
- DNK
-

Wir helfen gerne weiter.....



Herzlich Willkommen!

Zur FKT Fachtagung:

„Denn Sie wissen nicht, was Sie tun müssen“
Einführung des EDL-G in Unternehmen

Folie November 2015

Energiemanagementsystem für alle Nicht-KMU wird zur Pflicht

– Entwurf zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie Bundesregierung. 5.11.2014

„§ 8

Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

(1) Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet,

1. bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach Maßgabe des

a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,

b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6

durchzuführen, und

2. gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe des

a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,

b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6

durchzuführen.

→ Alle Nicht-KMU, auch verbundene Unternehmen

→ DIN EN 16247, durch qualifiziertes Personal

→ Lebenszyklus, aktuelle Daten, Fuhrpark, Verbesserungsmöglichkeiten, ...

→ Wiederholung alle 4 Jahre

Alle nicht KMU mussten bis zum 5.12.2015 ein Energieaudit durchführen

Energiemanagementsystem für alle Nicht-KMU wird zur Pflicht

- Das EDL-G schreibt in den §§ 8-8d nunmehr vor, dass **alle Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)** im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, verpflichtet sind, erstmals bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und gerechnet vom Zeitpunkt des ersten mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen.
- Das BAFA hat gemäß § 8 c EDL-G Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits durchzuführen. Hierzu werden betroffene Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass diese ein Energieaudit durchgeführt haben oder von dieser Pflicht freigestellt sind. Werden Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, die ein KMU sind, so haben diese eine Selbsterklärung abzugeben, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind.
- Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nichtvollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

- **Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst:**
- Jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder
- steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist
- Öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind
- **Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:**
- Kommunale Regiebetriebe
- Hoheitsbetriebe bzw. Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten

Betroffen sind nicht nur produzierende Unternehmen

- Maßgeblich ist somit eine wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt. Ferner ist eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Teilnahme am Wirtschaftsleben erforderlich. Eine Gewinnerzielungsabsicht hingegen ist für das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein.

- Ihr Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter
- Sie haben einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Mio. €
- Sie sind ein völlig eigenständiges Unternehmen, evtl. Beteiligungen betragen weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte.....**Dann sind Sie ein KMU**

EDL-G

Was wird betrachtet?

- Es müssen alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport des Unternehmens erfasst werden. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen in diesen Energieträger einsetzt bzw. verbraucht.

Energieaudit EDL-G Anforderungen

- DIN EN 16247-1
- Belegbare Betriebsdaten zum Energieverbrauch und Lastprofilen
- Eingehende Prüfung des Energieverbrauchs von
 - Gebäuden
 - Betriebsabläufen
 - Anlagen
- Lebenszyklus-Kostenanalyse
- Benennung eines Energieauditors

Stichprobenartige Überprüfung durch das BAFA

Bußgelder bei Nicht-Einhaltung

Einsparpotenziale



- Glasbausteine U- Wert 3,5 W/m²K. Neue Fenster 1,3 W/m²K und besser.
- Ersparnis in diesem Fall 140 kWh
- Tür Einscheibenverglasung, Holz U-Wert 5 W/m²K. Neue Tür 1,8 W/m²K. Und besser.
- Einsparpotenzial in diesem Fall 508 kWh.
- Undichtigkeiten nicht weiter Berücksichtigt.

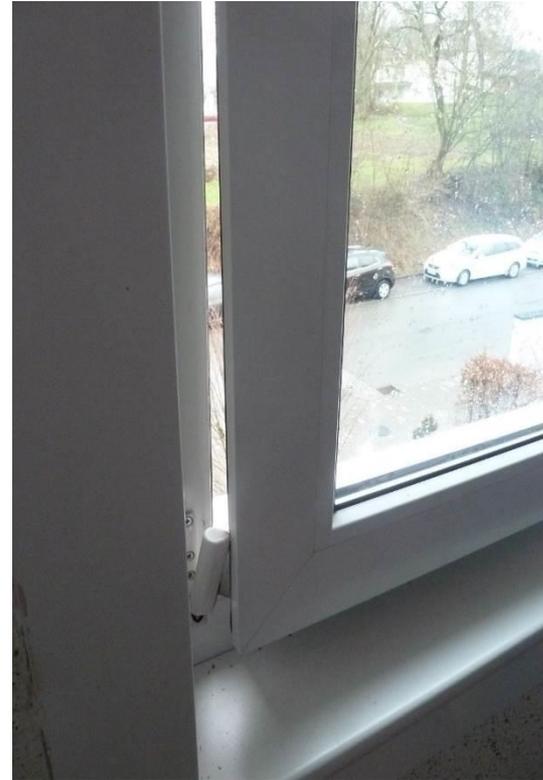


- Undichtigkeiten an der Tür.
- Wärmeverlust durch die Undichtigkeit ca. 2.500 kWh je Jahr.

Einsparpotenziale



- Ungedämmter Rolladenkasten U-Wert ca. 4 W/m²K
- Gedämmter Rolladenkasten U-Wert ca. 1,6 W/m²K
- Zugluft aus Führungsgurtschlitz
- Fenster auf Kipp Funktion Wärmeverlust 0,8 kWh.



Einsparpotenziale



- Bauliche Mängel, falsche Isolieren, etc. führen in einigen Bereichen schon zu Schimmelbildungen .



- Ungedämmte Rohrleitung
- Wärmeverlust in diesem Fall ca. 482 kWh / Jahr
- Einfache Dämmmaßnahme mit z.B Armaflex.
- Leitungen rechtes Bild im Kasten auch nicht gedämmt. Wärmeverlust entsprechend höher .

Einsparpotenziale



- Verteiler gut aufgebaut, Ventile und Pumpen auf einer Höhe, Leitungen isoliert...
- Ventile nicht isoliert. Je Ventil ein Wärmeverlust von ca. 408 kWh und Jahr.

Einsparpotenziale



- Tür steht permanent offen, bei öffnen der Haupteingangstür – Flur und Eingangsbereich komplett „kalt“ gezogen.
- Fenster in Kipp Stellung. Heizkörper auf einer der höchsten Stufe an.

Subbilanzkreis/Bilanzkreis



Energieaudit EDL-G Wiederholungsaudit

Frist 2019

Anforderungen

- Aufbauend auf Erst-Audit
- Aktuelle Daten

Möglichkeit

- Wiederholungsaudit im Gruppenverband

Energieaudit EDL-G

Wiederholungsaudit im Gruppenverband

- Wer ?**
- verbundene Unternehmen mit geringen Energieverbräuchen
 - mehrheitlich im Besitz eines Unternehmens oder einer Kommune
 - Eine verantwortliche Stelle muss von der GF/ dem Vorstand des höchsten Mutterkonzerns benannt werden
- Was ?**
- Der gesamte Energieverbrauch ist auf die vom Gruppenaudit erfassten Unternehmen zu beziehen
 - mind. 90% des gesamten Energieverbrauchs der Gruppe müssen erfasst werden (sofern der Verbrauch unter 10% liegt, kann ein ganzes Unternehmen ausgelassen werden)
 - schriftliche Teilnahmebestätigung aller am Gruppenaudit teilnehmender Unternehmen (Nachweis für das Bafa)
 - Ergebnis des Audits/Auditbericht & spezifische Energieeffizienzmaßnahmen sind an die Unternehmen auszuhändigen

Energieaudit EDL-G Wiederholungsaudit

Variante 1

Weiterführung aufbauend auf dem Erst-Audit

Fokus: Erreichung einer höheren EnMS-Ebene

Variante 2

Zusammenschluss mehrerer Einheiten

Fokus: Aufwandsreduzierung

Tue Gutes und sprich darüber.....DNK

- der deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist mittlerweile ein viel diskutiertes Thema.....keiner weiß ob es ihn betrifft oder nicht.
- eine Verpflichtung besteht für gewisse Unternehmen jedoch besteht (derzeit) noch keine Geldbuße bei Nicht-Durchführung des DNK.
- es bietet Unternehmen allerdings die Möglichkeit seine Aktivitäten in einem positiven Licht darzustellen.

Die Erde bei Nacht

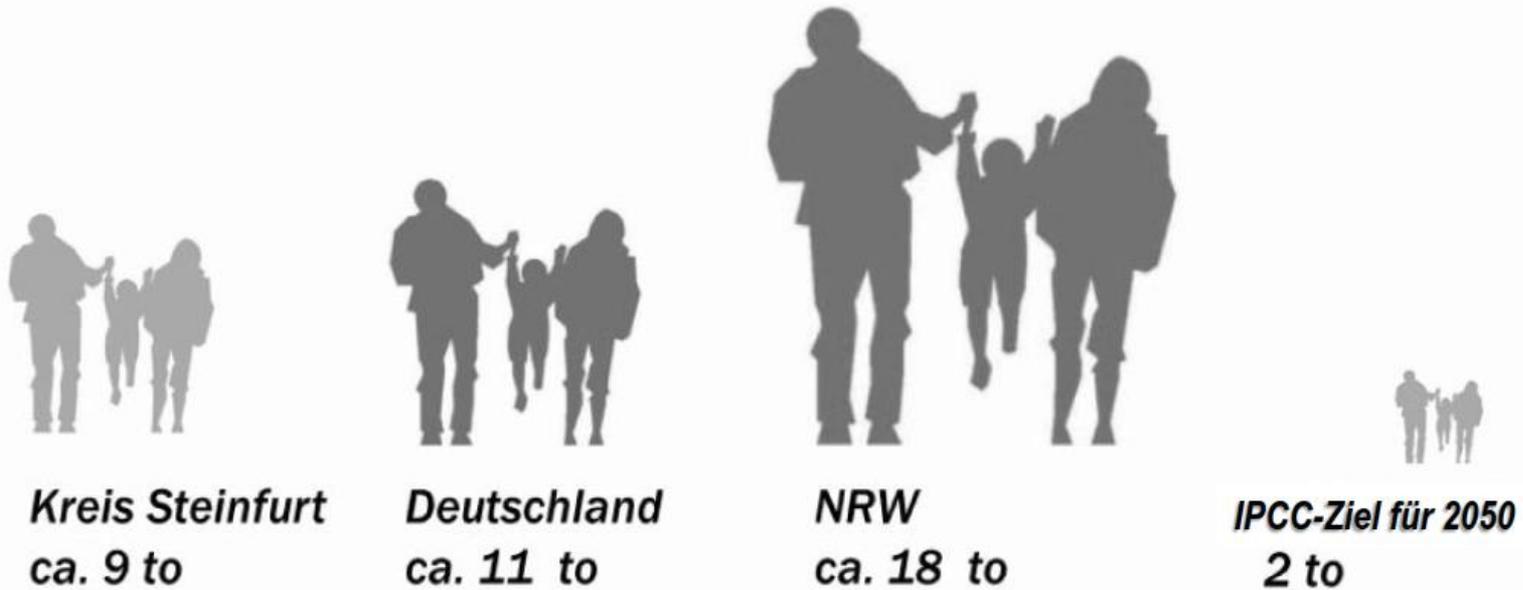


Abbildung 1: Satellitenbilder der Erde bei Nacht

Quelle: welt.de (<https://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article111849893/So-laesst-der-Mensch-die-Erde-bei-Nacht-leuchten.html#cs-Nasa-Erde-bei-Nacht-2.jpg>)

Primärquelle: dapd Nachrichtenagentur, NASA

CO₂ Emissionen je Einwohner





- Überschrift Bericht VDI Nachrichten 09.02.2018

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

- Die pbr NETZenergie GmbH ist einer von etwa 34 deutschlandweiten Schulungspartner des DNK.....derzeit werden keine weiteren Schulungspartner mehr aufgenommen!



Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex
Schulungspartner **2016**

DNK; ERFÜLLT ZUKÜNFTIGE EU-BERICHTSPFLICHT

- *EU-Kommission beschließt am 04. März 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 die Berichtspflicht zu Nachhaltigkeit*
- Der DNK erfüllt diese Berichtspflicht in allen Belangen
- Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sind dazu verpflichtet
- Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Anti-Korruption gehören zu den wichtigsten Themen
- Positive Außendarstellung geht mit dem DNK einher

- Mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) können Unternehmen die Anforderungen der zukünftigen EU-Berichtspflicht zu nichtfinanziellen Informationen in allen Aspekten erfüllen.
- Ab dem Geschäftsjahr 2017 müssen zahlreiche größere Unternehmen in Deutschland und der EU Daten zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption bereitstellen. So fordert es die EU-Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 zur Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen. Diese Neuregelung gilt für etwa 6.000 Unternehmen und Gesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern. Indirekt werden darüber hinaus insbesondere auch mittelständische Unternehmen (KMU) betroffen sein.
Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, können Unternehmen auf bereits bewährte Standards wie zum Beispiel den DNK zurückgreifen.

DNK

Den DNK wenden Unternehmen aller Organisationsformen an...

Anwendungszwecke des DNK:

- **Aktiengesellschaften:**
erfüllt die EU-Berichtspflicht
- **Mittelständische Unternehmen:**
unterstützt beim Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Ausrichtung der Strategie
- **Öffentliche Unternehmen:**
erbringt Nachweis über verantwortliche und nachhaltige Verwendung öffentlicher Gelder



N=105

Ein erster Blick zeigt: Der DNK ist einfach und gut handhabbar

	GRI	EFFAS	DNK
Umfang	362 Seiten	170 Seiten	56 Seiten
Gliederungspunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Standardangaben • Angaben zum Managementansatz • Wirtschaftlich • Ökologisch • Gesellschaftlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Environmental • Governance • Social • Longterm viability 	<ul style="list-style-type: none"> • Strategie • Prozessmanagement • Umwelt • Gesellschaft
Kriterien	58 Standardangaben +92 KPI	98 KPI	20 Kriterien + 28 bzw. 16 KPI
KPI	ca. 50% quantitativ/ 50% qualitativ	Primär quantitativ	Primär qualitativ
Zusätzl. Daten erforderlich	Sehr viele (z.B. Umsatz, Ergebnis, Wertschöpfung etc.)	Sehr viele (z.B. Umsatz, Ergebnis, Wertschöpfung etc.)	Einige wenige (z.B. THG-Emissionen, Stunden Weiterbildung)

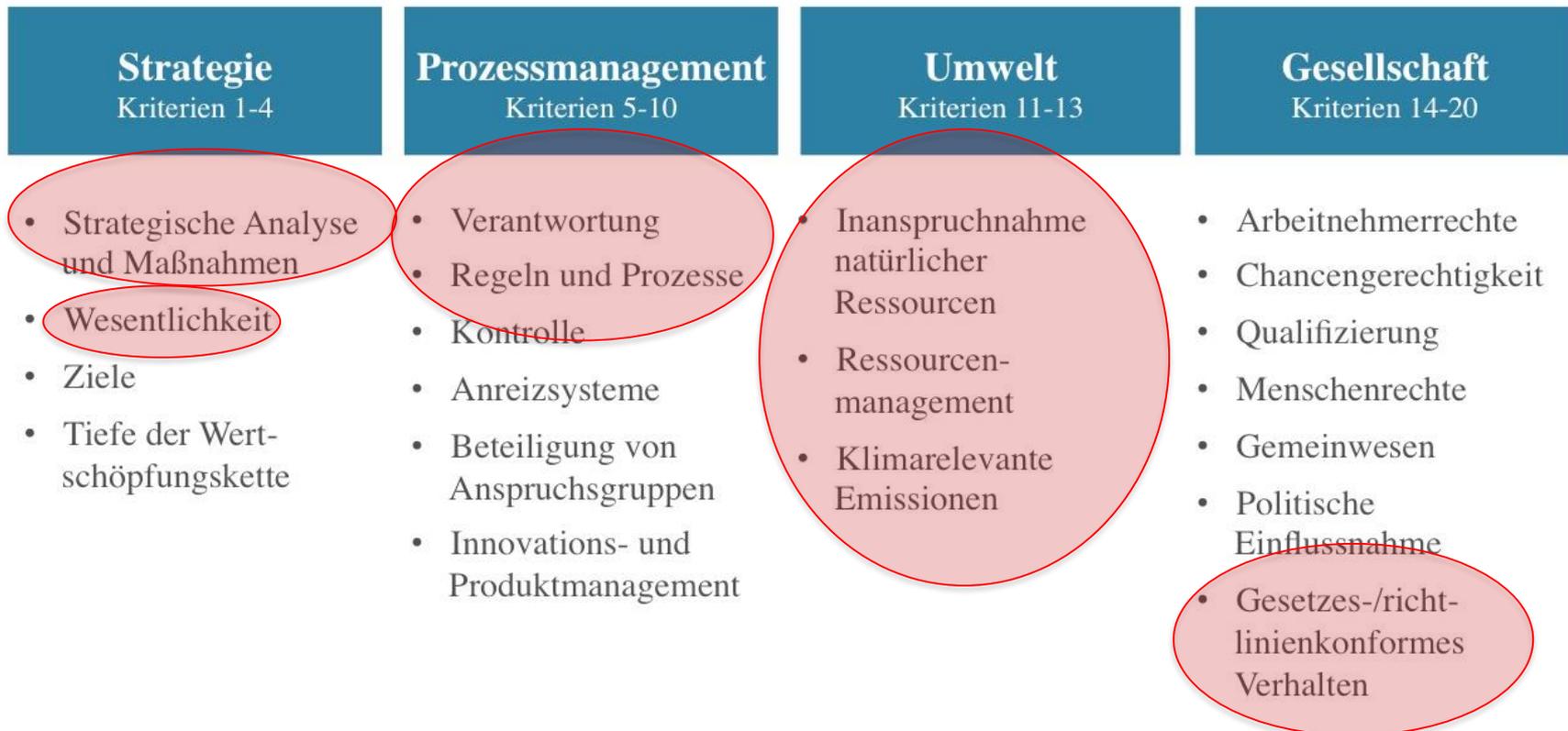
(Quelle: Analyse aus Fachhochschule des Mittelstandes: Nachhaltigkeitsberichterstattung in mittelständischen Unternehmen; S.16)

Werfen wir einen Blick auf die Anforderungen an DNK-Kriterien...

- Vollumfängliche Berichterstattung zu allen 20 Kriterien nach dem comply or explain-Ansatz: nicht zu allen Kriterien muss berichtet werden, die Abweichung muss jedoch erklärt werden (bspw. weil Daten noch nicht erhoben werden oder die geforderten Informationen für das Unternehmen nicht wesentlich sind)
- Quantitative und qualitative Kriterien: Die Entsprechenserklärung setzt sich aus Kennzahlen und Texten zusammen.
- Länge der Texte: so lang wie nötig, so kurz wie möglich (Richtwert 500 bis 2.000 Zeichen).
- Wahl der Indikatoren: GRI oder EFFAS, gegebenenfalls branchenspezifische Ergänzungen



Schnittmenge DNK mit bestehendem Managementsystem 50001



Der DNK ist hinterlegt mit 16 EFFAS- bzw. 28 GRI-Leistungsindikatoren

Bearbeitungszeit & Nutzen

- **Bearbeitungszeit:**
- Die Bearbeitungszeit ist abhängig davon inwieweit die nötigen Daten und Fakten bereits vorliegen
- Erstellung & Abstimmung ca. 5 Arbeitstage
- Unternehmensworkshop 1 Arbeitstag
- Je nach Unternehmensgröße im Schnitt ca. 5- max. 50 Arbeitstage
- **NUTZEN:**
- Der Nutzen liegt klar in der Glaubwürdigkeit und in der Darstellung nach Außen
- Bewertung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Verbessert das Image nach Außen, da Öffentlichkeit Einsicht hat in alle belange die dargestellt werden

EDL-G:

kommt 2019 als RE-Audit wieder in die Unternehmen

- Nutzen Sie das EDL-G als Chance
- Setzen Sie kleine Einsparpotenziale mit entsprechenden Förderungen der BAFA o. ä. um
- Es gibt viele Möglichkeiten.....

BAFA Fördermöglichkeiten

- Energieberatung im Mittelstand
- Querschnittstechnologien: Optimierung technischer Systeme/Einzelmaßnahmen
- Kälteförderung
- etc.

BAFA: QST

Optimierung techn. Systeme

Die Höhe der Zuwendungen beträgt bei einer Förderung nach „De-minimis“
und einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung von **mehr als 35 %**

- 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen,
- 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen,

und bei einer nachgewiesenen Endenergieeinsparung **von 25 % bis zu 35 %**

- 20% der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen,
- 10% der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen.

BAFA: QST

Einzelmaßnahmen

Art und Höhe der Förderung:

Im Rahmen von Einzelmaßnahmen nach 3.1.1 der Richtlinie sind der Ersatz von einzelnen Anlagen bzw. Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen oder Aggregate in den folgenden

Querschnittstechnologien förderfähig:

- Elektrische Motoren und Antriebe
- Pumpen
- Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung (WRG) in RLT-Anlagen
- Druckluftherzeuger sowie Anlagen zur WRG in Druckluftherzeugern

Die Höhe der Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 3.1.1. beträgt:

- 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für kleine und mittlere Unternehmen.
- 20 % der zuwendungsfähigen Kosten für sonstige Unternehmen.

BAFA:

Kälteförderung

Neben Unternehmen können nun auch gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen Anträge stellen.....

Gefördert werden:

Kleine Kompressions-Kälteanlagen mit zwei bis fünf Kilowatt elektrischer Leistungsaufnahme (keine steckerfertigen Geräte)

R Kompressions-Klimaanlagen einschließlich MonoSplit-Klimaanlagen

Heiz-/Kühlsysteme mit 5 bis 300 Kilowatt elektrischer Leistungsaufnahme

R Kompressions-Kälteanlagen mit 5 bis 300 Kilowatt elektrischer Leistungsaufnahme

R Anlagen mit Ammoniak als Kältemittel mit 5 bis 200 Kilowatt elektrischer Leistungsaufnahme

R Sorptionsanlagen mit 5 bis 500 Kilowatt Kälteleistung

Förderfähig sind die Errichtung neuer Kälte- oder Klimaanlagen sowie die Voll- oder Teilsanierung von Bestandsanlagen.....

Die Förderung ist auf 150.000 Euro pro Maßnahme sowie auf maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt.....

Gefördert werden Religionsgemeinschaften und deren Stiftungen; Werkstätten für behinderte Menschen; öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft

Förderung von Klimaschutzprojekten - Raumluftechnische Anlagen

Gefördert werden die Sanierung sowie der Austausch raumluftechnischer Geräte unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Endenergieeinsparung in Nichtwohngebäuden.

Der Zuschuss beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Sanierung und Austausch raumluftechnischer Geräte. Die Bagatellgrenze für den Zuschuss liegt bei 5.000,- EUR.

Von der Förderung ausgenommen sind.....

Maßnahmen in Gebäuden zur medizinischen Versorgung, in Pflegeeinrichtungen und Sakralgebäuden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Zusätzlich können im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen in Höhe von max. 5 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben gefördert werden.

Gefördert werden Religionsgemeinschaften und deren Stiftungen; Werkstätten für behinderte Menschen; öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft

Sanierung der Außenbeleuchtung durch LED-Beleuchtungstechnik unter Einbeziehung der grundstückszugehörigen Außenfläche (30 % Zuschuss)

Sanierung und Austausch zentraler raumluftechnischer Geräte unter Berücksichtigung hoher Effizianzforderungen sowie möglichst hoher Endenergieeinsparung

Der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂ -Minderung von mind. 50 %

Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizung und Warmwasserzirkulation) inkl. hydraulischem Abgleich

Dämmung von Heizkörpernischen; Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen dezentrale Warmwasserbereitung

Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser bei Sportstätten

Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser

Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie Gebäudeautomation

Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder ein nachweislich notwendiger

Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann)

Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie in KITAS (Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Trockner, Konvektomaten, dezentrale Warmwasserbereiter) durch Geräte der höchsten Effizienzklasse (**40 % Zuschuss**)

Investitionen und Optimierungsleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen (**50 % Zuschuss**)

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Zusätzlich können im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen in Höhe von **max. 5 %** der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben gefördert werden.

- Förderer: KfW-Bank
- Was wird gefördert
 - Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes
 - Sanierungsmanagement
- Wer wird gefördert
 - Kommunale Gebietskörperschaften
 - Deren unselbstständige Eigenbetriebe
- Förderanteil
 - 65 %
 - min. 5 000 €
 - max. 250 000 €
- Förderzeitraum: 3 Jahre (max. 5 Jahre)
- Zeitraum der Konzepterstellung: max. 1 Jahr

– Was wird gefördert?

- I. Machbarkeitsstudien zur
 - Untersuchung der Wirtschaftlichkeit
 - Der technischen Umsetzbarkeit
- II. Bau von Wärmenetzen

– Zeitraum

- Programm läuft bis zum 31.12.2020
- Machbarkeitsstudie: 12 Monate (max. 24 Monate)
- Bau des Wärmenetzes: 48 Monate

– Machbarkeitsstudie

- Max. 600 000 €
- Kleine und mittlere Unternehmen: 60 %; Andere Unternehmen: 50 %

– Bau des Wärmenetzes

- Max. 15 Mio. €
- Grundförderung: 20 % / 30 %
- Sonderförderung: Erhöhung der max. Förderung auf 65 % / 75 %

1. Sichere, saubere und effiziente Energie

Zielsetzungen/Forschungsschwerpunkte

- Verringerung des Energieverbrauchs und des "CO₂-Fußabdrucks" durch intelligente und nachhaltige Nutzung
- Kostengünstige Stromversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen
- Alternative Brennstoffe und mobile Energiequellen
- Ein einheitliches, intelligentes europäisches Stromnetz
- Neue Erkenntnisse und Technologien
- Robuste Entscheidungsfindung und Einbeziehung der Öffentlichkeit
- Markteinführung von Innovationen im Energiesektor -aufbauend auf den Maßnahmen von "Intelligent Energy Europe"

2. Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr

Zielsetzungen/ Forschungsschwerpunkte

- Ressourcenschonender, umweltfreundlicher Verkehr
- Größere Mobilität, geringeres Verkehrsaufkommen, größere Sicherheit
- Weltweit führende Rolle der europäischen Verkehrsindustrie
- Sozioökonomische Forschung und vorausschauende Tätigkeiten für die politische Entscheidungsfindung

3. Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe

Zielsetzungen/Forschungsschwerpunkte

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Umweltschutz, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Wasser, biologische Vielfalt und Ökosysteme
- Gewährleistung einer nachhaltigen Versorgung mit nicht-energetischen und nicht-landwirtschaftlichen Rohstoffen
- Grundlagen für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft und Gesellschaft durch Öko-Innovation
- Entwicklung von Systemen für die umfassende und kontinuierliche globale Umweltüberwachung und von entsprechenden Informationssystemen

Konditionen

Die Konditionen gelten einheitlich für alle Förderbereiche von Horizont 2020.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 100 % für alle direkten Projektkosten
- 70 % bei marktnahen Projekten/Demonstrationsprojekten, ggf. auch 100 % für non-profit-Partner
- beide Förderquoten enthalten eine einheitliche Pauschale von 25 % für förderfähige indirekte Kosten

Der Eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der Andere packt sie an und handelt!*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Ing. Tobias Peselmann
Rheiner Landstraße 197, 49078 Osnabrück
Tel.: 0541 / 9412700
peselmann@pbr-netzenergie.de